

Eine Rechtshandschrift der Bibliothek des Benedictinerstifts s. Peter in Salzburg.

Von Ludwig v. Rockinger.

Vor einer langen Reihe von Jahren, im September 1849, hatte W. Wattenbach zu dem Behufe weiterer Durchforschung der Archive und Bibliotheken in Oesterreich, als bereits in den Jahren 1820 und 1821 wie 1843 von Pertz für unser Nationalwerk der Monumenta Germaniae historica geschehen war, auf einer grösseren Reise auch die eben von Pertz im alten Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band IX, S. 481—484 aufgeführten Handschriften des Archives und der Bibliothek des Benedictinerstifts s. Peter in Salzburg samt etwaigen sonst noch daher einschlagenden zu besichtigen. In dem Verzeichnisse derselben, welches er im Bande X, S. 614—618 mitgetheilt hat, eröffnet den Reigen die durchlaufend geschriebene Num. IV 25 der Bibliothek in Kleinquart beziehungsweise Octav. Dem Zwecke einer nur kurzen Angabe des Inhalts entsprechend, ist als solcher das oberbaierische Landrecht vom 7. Jänner 1346, ein Sachsenspiegel, das Stadtrecht von Salzburg mit Zunftsatzungen von dort namhaft gemacht. Daher stammt auch die Nachricht in Homeyer's Deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften S. 144, n. 595.

Hat der letzte Bestandtheil zunächst für Salzburg und dann für die süddeutschen Stadtrechte Bedeutung, so ist sein Inhalt — wenn auch anderswoher als gerade aus dieser Handschrift — nicht mehr unbekannt. Das ganze Stück ist von anderer Hand geschrieben als die beiden übrigen Werke.

Diese, von einer und derselben Hand im Jahre 1460 gefertigt, fallen in einen weiteren Kreis der deutschen Rechtsgeschichte. Den Sachsenspiegel, in oberdeutscher Sprache oder genauer in baierischer Mundart, hat der Altmeister auf diesem Gebiete, Homeyer, in die dritte Ordnung der dritten Klasse mit Eintheilung in Bücher ohne die Glosse¹ gestellt. Ob aus eigener Anschauung, möchte nach der Bemerkung über Abweichungen in der gewöhnlichen Artikelzahl der drei

1) Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, S. 155.